

Heiner Lichtenstein

Zeitgeschichtliche Jahrestage

Ärzteprozess, DDR-NS-Prozesse, Ghetto Riga, Eichmanns Todesurteil

Im Rückblick auf die NS-Zeit geht es diesmal um vier Folgen der zwölf Terrorjahre, von denen zumindest der Nürnberger Ärzteprozess von 1946/47 Signale für die Zeit danach gesetzt hat. Die Bilanz der DDR-Justiz bei der Verfolgung von NS-Verbrechen im Dezember 1946 – also vor 60 Jahren – scheint beeindruckend. Heute wissen wir allerdings, dass in der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR ziemlich willkürlich vorgegangen worden ist. Die BRD-Justiz kann zwar auch nicht allzu stolz auf ihre NS-Prozesse sein, aber es gab immerhin einige vorbildlich geführte Verfahren. Eines davon wegen der Verbrechen im Ghetto von Riga ist vor 55 Jahren in Hamburg zu Ende gegangen. Ein weiteres Ereignis hat zweifellos historischen Rang: Am 15. Dezember 1961 hat ein israelisches Gericht den Vollstrecker der »Endlösung«, Adolf Eichmann, zum Tode verurteilt.

DER NÜRNBERGER ÄRZTEPROZESS

Kaum war in Nürnberg der erste Prozess gegen Spitzenfunktionäre des NS-Regimes mit Todesurteilen, Freiheitsstrafen und Freisprüchen beendet worden, begann am 9. Dezember 1946 im selben Sitzungssaal ein weiteres Strafverfahren gegen mutmaßliche NS-Verbrecher – freilich mit zwei grundsätzlichen Unterschieden. Diesmal mussten sich Vertreter der deutschen Ärzteschaft verantworten und die Richter kamen nicht aus den vier Siegerstaaten des Zweiten Weltkrieges, also Frankreich, Großbritannien, den USA und der Sowjetunion, sondern es waren ausschließlich hohe US-Richter. Präsident war Walter B. Beals, Oberster Richter des Supreme Court des Staates Washington. Auf der Anklagebank saßen 20 Militärärzte und drei hohe Beamte, denen schwere Verstöße gegen die Menschlichkeit sowie NS-Verbrechen vorgeworfen wurden. Dazu gehörten unter anderem die Ermordung angeblich unheilbar Kranker sowie Menschenversuche mit Unterdruck, Unterkühlung, Fleckfieberinfektionen und Knochentransplantationen. Bei all diesen Versuchen wurde immer der Tod der Opfer in Kauf genommen. Binnen sieben Monaten bis zum Urteil am 19. Juli 1947 vernahmen die Verfahrensbeteiligten in 189 Sitzungstagen 85 Zeugen einschließlich der Angeklagten. Ganze Berge von Akten und Dokumenten konnten die Ankläger dem Gericht vorlegen, weil eben doch nicht alles vernichtet worden war, ehe die Befreier kamen. Am Ende des Verfahrens ergingen sieben Todesurteile durch den Strang. Neun Angeklagte bekamen Haftstrafen, sieben wurden freigesprochen.

Die Anklage nannte vier Verbrechenskomplexe: 1. Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen, 2. Kriegsverbrechen, 3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und 4. Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen. Hauptpunkt der Anklage waren die brutalen und tödlichen medizinischen »Versuche« an Menschen vor allem in Konzentrationslagern.

Hinzu kamen die Morde an den »Euthanasieopfern« und viele andere Verbrechen, die vor 60 Jahren noch »Kriegsverbrechen« hießen, obwohl sie mit Krieg, also mit Kämpfen, nichts zu tun hatten. Später setzte sich nach und nach der Begriff »NS-Verbrechen« durch, weil es sich um Verbrechen handelte, die weltweit nicht ihresgleichen hatten. Auf der Anklagebank saßen

SS-Oberführer Viktor Brack aus der Kanzlei Hitlers,

SS-Gruppenführer Dr. med. Karl Brandt, Reichskommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen,

SS-Standartenführer Dr. jur. Rudolf Brandt, persönlicher Referent Himmlers,

SS-Gruppenführer Prof. Dr. med. Karl Gebhardt, Leibarzt Himmlers und Präsident des DRK,

SS-Hauptsturmführer Dr. med. Waldemar Hoven, Lagerarzt im KZ Buchenwald,

SS-Oberführer Prof. Dr. med. Joachim Mrugowsky, SS-Chefhygieniker,

sowie SS-Standartenführer Wolfram Sievers, Generalsekretär der Gesellschaft »Ahnenerbe«.

Sie hatten die Massenmorde vorbereitet, befohlen, teilweise selbst begangen und wurden deshalb zum Tod durch den Strang verurteilt.

Lebenslängliche Haftstrafen erhielten:

Dr. med. Fritz Fischer, Assistenzarzt in der Euthanasieanstalt Hohenlychen,

Dr. med. Karl Genzken, Chef des Sanitätswesens der Waffen-SS,

Prof. Dr. med. Siegfried Handloser, Chef des Wehrmachtssanitätswesens,

Prof. Dr. med. Oskar Schröder, Luftwaffengeneralarzt,

Prof. Dr. med. Gerhard Rose, Luftwaffengeneralarzt,

Dr. med. Hermann Becker-Freyseng, Referent für Luftfahrtmedizin,

und Dr. med. Hertha Oberheuser, Ärztin im KZ Ravensbrück.

Zeitstrafen verhängte das Gericht gegen:

Wilhelm Beigelböck, 1. Oberarzt an der Wiener Medizinischen Klinik, und

Helmut Poppendick vom Rasse- und Siedlungshauptamt.

Straffrei gingen aus:

Kurt Blome, Adolf Pokorny,

Hans Romberg, Paul Rostock,

Siegfried Ruff, Konrad Schäfer und Georg A. Weltz.

Keine der Haftstrafen ist voll verbüßt worden. Beschämende Rehabilitationsversuche und vorzeitige Entlassungen beherrschten vielmehr die Szene.

Es würde hier zu weit führen, jedes einzelne Verbrechen aufzuzählen, das zu dem entsprechenden Urteil führte. Insgesamt behandelte der Nürnberger Ärzteprozess die Unterkühlungs- und Unterdruckexperimente im KZ Dachau. Dabei sollten SS-Ärzte herausfinden, aus welcher Höhe abgeschossene Flieger noch abspringen und U-Boot-Besatzungen noch auftauchen können. Versuche, Meerwasser trinkbar zu machen, hatte die Kriegsmarine verlangt. Fleckfieberexperimente galten als wichtig für den Krieg gegen die UdSSR, weil in langen Materialschlachten Epidemien drohen. Das galt auch für Hepatitistests. Knochen-transplantations- und Phlegmoneversuche wurden wegen der Behandlung von verwundeten Soldaten angeordnet. Eine entsprechende Sulfonamid-Testreihe, vor allem an polnischen Jüdinnen im KZ Ravensbrück bei Berlin, leitete Prof. Dr. Karl Gebhardt. Den Frauen wurde Muskelgewebe im Bein herausgeschnitten und die offene Wunde künstlich, z. B. mit Gasbrand, infiziert. Die Wunden begannen bald zu eitern, die Schmerzen waren fürchterlich. Nach einigen Tagen begannen die Versuche mit Sulfonamid. Man wollte herausbekommen,

wie der Heilungsprozess verlief. Die meisten Frauen sind an den Folgen gestorben oder wurden für den Rest ihres Lebens verstümmelt.

Dachau war das Zentrum für Phlegmone-Versuche und deren Heilung. Dabei wurden die Opfer mit Medikamenten der Biochemie und der Schulmedizin behandelt, um herauszufinden, welche Präparate besser halfen. Opfer waren hier vor allem Priester, weil die Lagerführung voraussetzte, dass Priester wegen ihrer besonderen Stellung in der Gesellschaft gut ernährt waren. Häufig kam es bei diesen medizinischen Verbrechen zu schweren Entzündungen, die damals noch nicht erfolgreich behandelt werden konnten und deshalb oft tödlich endeten. Für die Versuche mit den Kampfmitteln Lost und Phosgen hatte die SS die Lager Buchenwald und Natzweiler-Struthof im Elsass bestimmt. Ziel war es herauszufinden, welche Therapie den größten Erfolg versprach. Dazu wurden beide Arme infiziert und mit verschiedenen Medikamenten behandelt. Die Zahl der Opfer war nicht sehr groß, der Schmerz extrem hoch.

Ein besonderes Kapitel im Ärzteprozess war die Skelettsammlung der »Reichsuniversität« Straßburg. Der Ordinarius für Anatomie, Prof. Dr. August Hirt, verfügte bereits über eine große Sammlung, aber: »Nur von den Juden stehen der Wissenschaft so wenig Schädel zur Verfügung, dass ihre Bearbeitung keine gesicherten Ergebnisse zulässt. Der Krieg im Osten bietet uns jetzt Gelegenheit, diesem Mangel abzuweichen. In den jüdisch-bolschewistischen Kommissaren, die ein widerliches, aber charakteristisches Untermenschentum verkörpern, haben wir die Möglichkeit, ein greifbares Dokument zu erwerben, indem wir ihre Schädel sichern«, schrieb Hirt am 9. Februar 1942 an Himmler, der Hilfe versprach. Daraufhin wurde in Auschwitz ein Transport mit Juden, Polen und Asiaten zusammengestellt. Sie wurden in Auschwitz ermordet und waren bei der Ankunft in Straßburg noch »körperwarm«.

Diese Verbrechen wurden in Nürnberg in allen Einzelheiten geklärt. Das konnte bei den Euthanasieverbrechen nur in Ansätzen gelingen, weil der Komplex viel zu groß war. Immerhin wurde die Grundlage für weitere Nachforschungen erarbeitet. Tötungsanstalten gab es in Hadamar (ca. 15.000 Opfer), Grafeneck bei Reutlingen (ca. 10.000), Hartheim bei Linz (ca. 18.000), Sonnenstein in Pirna bei Dresden (ca. 14.000), Bernburg (ca. 9.000) und im Zuchthaus Brandenburg (ca. 10.000). Juristen, Historiker und Ärztekammer schätzen, dass mindestens 350 deutsche Ärzte hätten zur Verantwortung gezogen werden müssen. Nicht einmal ein Zehntel konnte ermittelt und angeklagt werden. Die meisten tauchten nach der Befreiung unter, hatten sich das Leben genommen oder waren ins Ausland geflohen. In Einzelfällen konnten sie später ermittelt und angeklagt werden wie 1959 der Leiter der »T4-Aktion«, Dr. med. Werner Heyde. »T4-Aktion« hatten die Nazis die Euthanasiemorde genannt, weil die Verwaltungszentrale in der Tiergartenstraße 4 in Berlin lag. Unmittelbare Folgen des Nürnberger Ärzteprozesses waren das Genfer Ärztegelöbnis von 1948 sowie die medizinethischen Deklarationen von Helsinki (1964) und Tokio (1975), in denen betont wurde, der Patient sei nicht Objekt sondern Subjekt, Versuche mit ihm unterlägen strengsten Kontrollen (s. u. a. Gerd H. Ueberschär [Hrsg.] »Der Nationalsozialismus vor Gericht«, darin Wolfgang U. Eckart »Der Nürnberger Ärzteprozess«).

Giftgasexperimente mit Lost und Phosgen hatten zwei Ziele: Vorsorge treffen zu können, falls der Feind Giftgas einsetzt und Schutz für deutsche Soldaten, wenn die Wehrmacht zu solchen Waffen greifen sollte. Beides ist bekanntlich nicht geschehen, wahrscheinlich deshalb, weil im Ersten Weltkrieg damit verheerende Erfahrungen gemacht worden waren. Ebenso beschäftigte sich die Anklage mit der Vorbereitung von Massensterilisationen. Ein weiterer Punkt: Die Höhen- und Tiefenversuche in Dachau, am 15. August 1942 begonnen.

Hauptschuldiger war Dr. Sigmund Rascher. Er saß freilich nicht auf der Anklagebank, weil er wegen Begünstigung von Häftlingen aus Gewinnsucht am 26. April 1945 in Dachau auf Befehl Himmlers erschossen worden war. In Dachau wurde versucht, Meerwasser trinkbar zu machen. Hintergrund war hier die Ausweitung des Luftkrieges über dem Atlantik und dem Mittelmeer. Das KZ Buchenwald wurde zum Zentrum der Fleckfieberforschung. Prof. Dr. Eugen Kogon musste als Häftling für Grundstoffe sorgen. Er hat darüber akribisch Buch geführt und konnte nach der Befreiung der Justiz als Augenzeuge helfen. Sein berühmtestes Buch »Der SS-Staat« mit einer vorzüglichen Analyse des SS-Terrors erschien bereits 1946, also zur Zeit des Ärzteprozesses.

12.890 VERURTEILTE IN DER DDR

Ende 1945 veröffentlichte die DDR-»Zeitschrift für Geschichtswissenschaft« eine beeindruckende Zahl. In der Sowjetischen Besatzungszone seien bis zum 31. Dezember 1946 insgesamt 12.890 Deutsche wegen NS-Verbrechen bestraft worden. 1996 wurde während eines wissenschaftlichen Kongresses in Halle an der Saale eine noch mehr Aufsehen erregende Ziffer genannt. Insgesamt seien bis zum 20. September 1955 in der DDR 40.000 Deutsche wegen NS-Verbrechen verurteilt worden. Beide Angaben finden sich im ersten Band der Reihe »DDR-Justiz und NS-Verbrechen« (S. 15), die der Amsterdamer Jurist Prof. Dr. C. F. Rüter seit 2002 herausgibt. Autor ist der Jurist Dr. Günther Wieland, der in der DDR für die Ermittlung von NS-Verbrechen zuständig war und jetzt als Rechtsanwalt in Berlin arbeitet. Wieland geht betont kritisch mit dem Thema um und kommt in seiner knapp 90 Seiten langen Bestandsaufnahme zu völlig anderen Ergebnissen: Die Ermittlungen sowjetischer Behörden seien oft »verhängnisvoll« und »oberflächlich« gewesen. Besonders so genannte »Gehilfen« habe man nicht selten schwerer bestraft als die Täter. »Die Nürnberger Ergebnisse sind an der Sowjetunion spurlos vorübergegangen«, zitiert Wieland zustimmend Reinhart Maurach und dessen Buch »Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion«. Mit »Nürnberger Ergebnisse« sind die Urteile des großen Nürnberger Prozesses 1945/46 gemeint.

Eine Bilanz der NS-Prozesse in der SBZ und später in der DDR zu ziehen ist auch deshalb so schwer, weil anfangs eine zoneneinheitliche Regelung fehlte. 1952 verloren die Länder ihre Justizhoheit, die DDR wurde auch juristisch ein Zentralstaat. NS-Verfahren mussten nun in Berlin geführt werden. Dort aber quittierten immer mehr Juristen den Dienst und gingen in die BRD. Wieland erläutert das ausführlich und mit vielen Quellen belegt. Er hat alle verfügbaren Statistiken sorgfältig untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass in der SBZ und später in der DDR zwischen 1945 und 1989 wegen NS-Verbrechen verurteilt wurden:

129 zum Tode,	274 zu lebenslänglicher Haft,
3.191 zu mehr als zehn Jahren Haft,	1.924 zu drei bis zehn Jahren Haft,
7.372 zu weniger als drei Jahren Haft.	

Das waren insgesamt 12.890 rechtskräftige Urteile bei etwa 17 Millionen Einwohnern in der DDR. Dem stehen etwas mehr als 6.500 rechtskräftige Urteile in der BRD mit gut 60 Millionen Einwohnern gegenüber. Bedenkt man, dass viele mutmaßliche NS-Verbrecher Zuflucht in Westdeutschland gesucht und gefunden haben und im Westen durch Tricks alter Nazis ganze Verfahren wie das gegen Mitarbeiter des SS-Reichssicherheitshauptamtes in Berlin erfolgreich hintertrieben haben, schneidet die DDR besser ab. Demgegenüber steht

das DDR-Recht, das eben keineswegs immer Recht war. Das ist auch ein Grund, weshalb C. F. Rüter seine Urteilssammlung der NS-Prozesse in der DDR nicht »Justiz und NS-Verbrechen« in der BRD genannt hat, sondern »DDR-Justiz«. Eine gesamtdeutsche Bilanz dieser besonderen Art von Strafverfahren wird es wahrscheinlich nie geben. Die Unterschiede waren zu groß.

DIE VERBRECHEN IM GHETTO VON RIGA

Strafverfahren werden gewöhnlich am Tatort oder am Wohnort des Angeklagten geführt. Bei NS-Verbrechen entfielen die Tatorte, weil diese meistens in den von den Nazis besetzten Gebieten lagen. Nur in wenigen Fällen konnten polnische Gerichte mutmaßliche NS-Täter am Tatort anklagen. Eine dieser Ausnahmen betraf den langjährigen Kommandanten von Auschwitz, Rudolf Höß, dessen Todesurteil schließlich im Stammlager Auschwitz am Galgen vollstreckt wurde. Bei anderen NS-Verbrechen im Ausland wurden die Täter in der Bundesrepublik zur Rechenschaft gezogen. Das galt auch für vier Männer, die im Getto der lettischen Hauptstadt Riga und in deren Umgebung Verbrechen begangen hatten. In Lettland waren besonders viele Juden zu Hause. Als mit dem deutschen Überfall auf die UdSSR im Sommer 1941 deutsche Truppen die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen erreichten, war das Schicksal der Juden besiegelt. Sie wurden zuerst in ein Ghetto getrieben und bald danach in den Wäldern erschossen, weil die SS Platz für deutsche Juden brauchte. In langen Güterzügen trafen die deutschen Juden im Herbst und Winter 1941 dort ein und wurden zunächst als Zwangsarbeiter eingesetzt. Das konnten Arbeiten in Fabriken, in der Forst-, der Land- und in der Bauwirtschaft sein. Die Aufsicht oblag stets SS-Angehörigen. So auch in Riga, den benachbarten Lagern Salaspis, Oleine und Slock sowie dem Gut Jungfernhof. Das Ghetto war heillos überfüllt und es kamen immer mehr Juden hinzu. Deshalb ließ der Kommandeur der Sicherheitspolizei (KdS) Riga, Lange, viele hundert Juden in die genannten Nebenlager und auf den Gutshof bringen. Was dort mit ihnen geschah, nahm niemand zur Kenntnis. Die Häftlinge waren eine Art Freiwild. Mit diesem Komplex musste sich im Sommer 1951, also vor 55 Jahren, das Landgericht Hamburg befassen. Angeklagt waren vier ehemalige deutsche SS-Angehörige, die beschuldigt wurden, in den vierziger Jahren schwerste Verbrechen begangen zu haben. Am 29. Dezember 1951 verkündete das Landgericht Hamburg die Urteile: ein Freispruch, zweimal lebenslang, einmal sechs Jahre Haft. Das waren für damalige Verhältnisse Aufsehen erregend schwere Strafen.

Einer der Angeklagten war der Landwirt Rudolf Joachim Seck, Jahrgang 1908, zur Tatzeit also Mitte 35. Ihm warf die Staatsanwaltschaft vor, im Winter 1941/42 auf dem Gut Jungfernhof fünf alte Männer ermordet zu haben. Im Urteil wird das Verbrechen so geschildert: »Die Zeugin L., die mit dem Hamburger Transport im Dezember 1941 auf den Jungfernhof gekommen war und dort in der Nähstube beschäftigt war, ging eines Tages im Januar oder Februar 1942 über den Hof, um den Angeklagten, für den sie eine Näharbeit anfertigte, zu suchen und ihn um eine Anweisung hinsichtlich der Näharbeit zu bitten. Während sie über den Hof ging, erblickte sie den Angeklagten, als er aus der so genannten Männerbaracke herauskam und fünf alte Leute vor sich her auf den Hofplatz trieb. In dem gleichen Augenblick, als dieser Vorgang von den auf dem Hof anwesenden Häftlingen wahrgenommen wurde, leerte sich der Hofplatz. Alle, die den Angeklagten mit den Leuten herankommen sahen, verließen fluchtartig den Platz. Der Angeklagte blieb in der Nähe der Zeugin stehen, die fünf Leute mussten Aufstellung nehmen und dann hinknien. Die Zeugin hatte, wie sie bekundet hat, da

der Angeklagte sie bereits gesehen hatte, nicht gewagt, sich ebenfalls zu entfernen. Sie richtete nunmehr an den Angeklagten die Frage wegen der Nährarbeit, erhielt aber keine Antwort. Der Angeklagte machte lediglich eine abwehrende Bewegung mit der Hand und begann in Gegenwart der Zeugin, die Juden einzeln nacheinander aus einer Entfernung von zwei bis drei Metern mit seiner Pistole durch Schüsse in das Genick zu erschießen . . . Der Angeklagte tötete nunmehr nacheinander auch die anderen vier Juden. Zwischen den einzelnen Schüssen machte er Pause und beschimpfte seine Opfer mit Ausdrücken wie faule oder venerische Hunde. Die ganze Exekution vollzog er langsam und in aller Ruhe. . . Dieses Geschehen, das die Zeugin als unmittelbare Augen-und-Ohren-Zeugin erlebte, machte auf sie einen so fürchterlichen Eindruck und prägte sich ihrem Gedächtnis so fest ein, dass das Bild der Erschießungen die Zeugin noch jahrelang später in der Erinnerung verfolgte.«

Auch in drei weiteren Fällen hatte der Angeklagte jüdische Häftlinge durch Schüsse ins Genick kaltblütig, langsam und sadistisch ermordet. Das Hamburger Gericht verurteilte ihn deshalb für jeden Mord zu lebenslänglichem Freiheitsentzug. Ähnlich verhielt es sich bei dem Angeklagten Migge, der dort fünf Menschen kaltblütig umgebracht hatte. Solch hohe Strafen in NS-Prozessen wichen vor 55 Jahren meilenweit von den damals üblichen Urteilen ab. Der Kalte Krieg, die Schlussstrichmentalität und der Ruf nach Amnestie beherrschten die Szene. Deshalb ist das Hamburger Urteil vom 29. Dezember 1951 so bemerkenswert.

DAS TODESURTEIL GEGEN ADOLF EICHMANN

Am 15. Dezember 1961 – also vor 45 Jahren – blickte die zivilisierte Welt auf Israel. An diesem Tag sollte das Urteil des Bezirksgerichts Jerusalem gegen Adolf Eichmann verkündet werden. Das war der Mann, der die »Endlösung der Judenfrage« organisiert hatte. Im Mai 1960 hatte der israelische Geheimdienst Eichmann in Argentinien aufgespürt und nach Israel entführt. Dort sollte er vor Gericht gestellt werden. Am 10. April 1961 begann die Hauptverhandlung. Das Gericht bestand aus drei Männern. Vorsitzender war Moshe Landau, Richter am Obersten Gerichtshof. Benjamin Halevi, Bezirksgerichtspräsident in Jerusalem, und Yitzak Raveh, Bezirksrichter aus Tel Aviv, waren die beiden Beisitzer. Chef der Anklage war der israelische Generalstaatsanwalts Gideon Hausner. Verteidigt wurde Eichmann von dem Kölner Rechtsanwalt Dr. Robert Servatius. Um ihn beim Gericht zuzulassen, hatte die Knesset einem Sondergesetz zugestimmt, damit ein Ausländer überhaupt vor einem israelischen Gericht als Anwalt tätig werden konnte. Es hieß »Ergänzung der israelischen Anwaltsverordnung«.

Eichmann war bald nach seiner Einlieferung in ein Gefängnis versichert worden, er habe bei der Wahl seines Verteidigers freie Wahl in der ganzen Welt. Anfangs trug Eichmann sich mit dem Gedanken, seinen Bruder, einen Rechtsanwalt, mit seiner Verteidigung zu betrauen. Doch der hatte keine Erfahrungen mit NS-Prozessen. Deshalb entschied sich Eichmann für Servatius, der unter anderen im ersten Nürnberger Prozess Fritz Sauckel vertreten hatte, Hitlers Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, also die Verschleppung von Millionen Zwangsarbeitern. Das Lager, in dem Eichmann festgehalten, streng bewacht und geschützt wurde, hieß Iyar, benannt nach dem Monat, in dem er nach Israel gebracht worden war. Der Komplex war nur wenigen Eingeweihten bekannt. Gefahr drohte von Opfern, die Rache nehmen wollten, und von Naziagenten, die Eichmann hätten entführen und retten können. Die Anlage hatte die Form eines großen L. Die Haftzelle maß 3,65 x 3,00 Meter bei einer Höhe von ebenfalls 3,65 Metern. Im Dach befand sich ein großes Fenster, durch das

Eichmann Tag und Nacht bewacht wurde – auch um einem Suizid vorzubeugen. Eichmann hatte rund um die Uhr eine persönliche Wache in der Zelle, die alle vier Stunden abgelöst wurde. Vor der Zelle mit großem Waschraum, wo der Gefangene duschen und seine Wäsche waschen konnte, hielten weitere drei Männer Wache. Sie trugen keine Waffen und durften nicht mit dem Gefangenen sprechen.

Eichmanns Monate im Gefängnis verliefen stets gleich: 6.30 Uhr aufstehen, Zelle putzen, duschen, frühstücken, dann lesen oder schreiben. Dazu hatte er einen Spezialstift mit einer stumpfen Feder bekommen. Seine Brille bestand aus unzerbrechlichem Glas – eine Spezialanfertigung. Sie war nötig, damit der Gefangene sich nicht mit einer scharfen Glaskante die Pulsadern öffnen konnte. Wenn ihn ein Fremder besuchte, sprang er auf und stand stramm mit zusammengeslagenen Hacken. Ein Augenzeuge beschrieb ihn so: »Mit seinem schütterten, sich immer mehr lichtenden und an den Seiten grau gelockten Haar und seiner Hornbrille sah er in seiner Zelle nun aus wie der subalterne Angestellte einer kleinen, schwer kämpfenden Firma, der sich verzweifelt bemüht, den Eindruck eines erfolgreichen Geschäftsführers zu machen.«

Am 10. April 1961, also elf Monate nach der Entführung, begann in Jerusalem im »Haus des Volkes« die Hauptverhandlung. Eichmann saß stets in einem schussicheren Glaskasten, bewacht von israelischen Polizeibeamten. Verhandlungssprache war Hebräisch, alles wurde simultan ins Deutsche übersetzt. Nachdem das Gericht Einwände der Verteidigung zurückgewiesen hatte, legten Hausner und seine Helfer dem Gericht Dokument für Dokument vor. Es waren etwa 1.600. Außerdem hatte der Ankläger mindestens einen Zeugen aus jedem Land vorgeladen, in dem Juden verfolgt worden waren – insgesamt mehr als hundert Männer und Frauen. Die Zeugen schilderten die Verfolgung, die Staatsanwaltschaft lieferte die dazugehörenden Dokumente mit der Unterschrift Eichmanns. Nach Hausner war Servatius an der Reihe. Er bezweifelte nicht die Dokumente und die Aussagen der Zeugen, versuchte aber, Eichmanns Rolle herunterzuspielen. Freilich ohne messbaren Erfolg. Hausner hatte nämlich beweisen können, dass Eichmann gegen Ende des Krieges geradezu von der Idee besessen war, die europäischen Juden möglichst völlig auszurotten. Das konnte am Beispiel der ungarischen Juden demonstriert werden. Schließlich hatte Himmler persönlich Eichmann im Sommer 1944 nach Budapest entsandt, um die letzte jüdische Gemeinschaft nach Auschwitz in den Tod zu schicken.

Nach etwa acht Monaten schloss das Gericht die Beweisaufnahme, zog sich für einige Tage zur Beratung zurück und verkündete dann vor 45 Jahren, am 15. Dezember 1961, das Urteil: Tod durch Erhängen. Robert Servatius legte sofort namens seines Mandanten Berufung ein, über die diesmal fünf israelische Richter zu entscheiden hatten. Sie kamen allerdings zu keinem anderen Schluss als die drei Richter des ersten Verfahrens. Es blieb bei der Todesstrafe. Staatspräsident Itzhak Ben Zvi beschied das Gnadengesuch Eichmanns negativ. Fünf Monate nach dem Schuldspruch wurde Eichmann in der Nacht vom 31. Mai auf den 1. Juni 1962 gehängt, der Körper verbrannt, die Asche ins Mittelmeer geworfen. Es war das erste und letzte Todesurteil im Staat Israel. Verfahren und Strafe wurden in den meisten Staaten zustimmend aufgenommen. Die nachhaltigsten Folgen hatte der Prozess allerdings für die Israelis selbst. Vorher waren Holocaust-Überlebende beinahe verächtlich angesehen worden. Vor allem junge Israelis fragten als Mitglieder eines starken, wehrhaften Staates, warum die europäischen Juden keinen Widerstand geleistet hätten. Der Eichmann-Prozess zeigte, dass es kaum solche Möglichkeiten gab. Das überzeugte das ganze Land, das Verhältnis zwischen Überlebenden und jungen Israelis änderte sich grundlegend. So war das Verfahren in Jerusalem ein Sieg des Rechts und diente der Versöhnung im eigenen Land.